

## C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



<b>C.3.1 Einjährige Blühstreifen / -flächen</b>	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die jährliche Neuanlage von Blühstreifen / -flächen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 600 €/ha Jahr Blühstreifen/-fläche bei Umbruch nicht vor 15.9.</li> <li>• 750 €/ha Jahr Blühstreifen/-fläche bei Umbruch nicht vor 31.1.</li> </ul>
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen</li> <li>• Jährliche Aussaat bestimmter Blühmischungen (Anlage 6a der Richtlinie)</li> <li>• Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha</li> <li>• Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel</li> <li>• Aussaat bis 30.4. (Ausnahmen durch Bewilligungsbehörde)</li> <li>• Aufwuchs darf nicht genutzt werden</li> <li>• Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)</li> <li>• Flächenwechsel ist zulässig</li> </ul>
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt.</li> <li>• Keine Auszahlung in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten</li> <li>• Varianten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Umbruch nicht vor dem 15. September</li> <li>b) Umbruch nicht vor dem 31. Januar des Folgejahres</li> </ol> </li> <li>• Auswahlkriterien</li> </ul>